



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 03.12.2025

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird; Aus-
sendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/311-2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Jagdgesetzes 1993 nimmt die LUA binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Z 7 § 70 Abs 3b - Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd

Mit der geplanten Änderung soll u.a. die Bejagung bei Nacht unter Einsatz von Nachtzieltechnik auch für Biber, Beutegreifer und invasive gebietsfremde Arten ermöglicht werden.

Anhang VI der FFH-Richtlinie verbietet aber bestimmte Fang- und Tötungsgeräte, darunter u.a. explizit angeführt „*Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler*“ für Säugetiere. Dies dient zum Schutz der Tierarten, die in den Anhängen IV und V gelistet sind und damit einen besonderen Schutz genießen. Dazu zählen Biber, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (jeweils Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie, angeführt in § 103 Abs 1a) aber auch die Wildarten Wolf, Goldschakal, Iltis und Baummarder (jeweils Anhang V lit a der FFH-Richtlinie).

Für alle Wildarten, die in der FFH-Richtlinie in den Anhängen IV und V gelistet sind, ist die nächtliche Bejagung mit Hilfe von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen nicht zulässig. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Ausnahmeverfahren nach Artikel 16 FFH-RL bzw eine Ausnahme-VO nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes erlassen wurde. Denn auch solche Ausnahmeverfahren setzen die in der FFH-Richtlinie Anhang VI verbotenen Methoden oder Mittel nicht außer Kraft.

Es ist daher im Gesetzestext explizit darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen für die Bejagung der Wildarten Biber, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (jeweils Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie) und Wolf,



Goldschakal, Iltis und Baumarder (jeweils Anhang V lit a der FFH-Richtlinie) nicht zulässig ist. Eine Freigabe würde im Widerspruch zu den Bestimmungen der FFH-Richtlinie stehen.

In der neuen Formulierung des § 70 Abs 3b ist daher die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen auf Schwarzwild und invasive Wildarten (Waschbär und Marderhund) zu beschränken. Die nicht in der FFH-RL erfassten, bejagbaren Wildarten Fuchs, Dachs und Steinmarder konnten auch bisher ohne diese künstlichen Nachtzielhilfen bejagt werden, weshalb die Freigabe von nicht weidgerechten Methoden für sie nicht erforderlich ist.

Fazit

Eine Erlaubnis der Verwendung von gemäß Anhang VI FFH-Richtlinie verbotenen Mitteln der Tötung, wie die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen für die nächtliche Jagd u.a. von Biber und in den Anhängen IV und V FFH-Richtlinie geschützten Beutegreifern widerspricht der FFH-Richtlinie und ist daher zu streichen. Die LUA spricht sich daher explizit gegen diese geplante Änderung des Jagdgesetzes aus.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft
Mag. Sabine Werner

